

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

A) Problem

Mit der Hochschulreform des Jahres 2006 wurden das Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschulpersonalgesetz neu erlassen. Beide Gesetze traten am 1. Juni 2006 in Kraft. Zum 1. Oktober 2007 ist die Hochschulorganisationsstruktur vollständig auf das neue Recht umgestellt worden, womit die Implementierungsphase der Hochschulreform 2006 abgeschlossen ist.

In der Zwischenzeit hat sich in einigen Bereichen des Hochschulrechts weiterer Änderungsbedarf ergeben. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Eignungsfeststellungsverfahrens nach Art. 44 BayHSchG, für die Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs 2011, für die weitere Stärkung der Durchlässigkeit des bayerischen Bildungssystems, für die Befreiung ausländischer Studierender ohne Darlehensberechtigung von den Studienbeiträgen durch die Hochschulen, für die Einführung von Gebühren für Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen sowie für besondere Aufwendungen für die Auswahl ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen im Ausland, für die Flexibilisierung der Einteilung des Studienjahres sowie für die dienstrechtliche Ausgestaltung der Lehrprofessur.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der hochschulpolitische Änderungsbedarf hochschulrechtlich umgesetzt. Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfes sind neben Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen insbesondere:

- die Schaffung der Möglichkeit für Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums, an Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren bereits auf der Grundlage der Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1 teilzunehmen, damit eine Aufnahme des Studiums im Sommersemester 2011 möglich ist.
- Die Ausweitung der Möglichkeit, in Studiengängen mit besonderen qualitativen Anforderungen Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen.
- Die Erstreckung des fachgebundenen Hochschulzugangs für die bisher 20 % Prüfungsbesten eines Prüfungsjahrgangs der Meister und Meisterinnen auf alle Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung und diesen Gleichgestellte, insbesondere die Absolventen von Fachschulen und Fachakademien.
- Die Einführung des akademischen Grades „Dr. habil.“
- Die Schaffung einer eigenen Befreiungsquote von der Studienbeitragspflicht für ausländische Studierende ohne Darlehensberechtigung.

- Die Erhebung von Gebühren für besondere Aufwendungen für die Auswahl ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen im Ausland sowie für Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen mit besonderem Aufwand.
- Die Flexibilisierung der Möglichkeiten zur Einteilung des Studienjahres.
- Die Beseitigung der regelmäßigen Befristung eines Beamtenverhältnisses im Rahmen der Lehrprofessur und die Ermöglichung unbefristeter Dienstverhältnisse.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Durch die Möglichkeit, zusätzliche ausländische Studierende, die kein Studienbeitragsdarlehen erhalten können, von Studienbeiträgen zu befreien, können bei den Hochschulen Einnahmeausfälle bis zu ca. 2,2 Mio. € im Körperschaftshaushalt entstehen. Jede Hochschule entscheidet selbst, ob sie von dieser Option Gebrauch macht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Text zu Art. 45 das Wort „besonders“ gestrichen.
2. Art. 42 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 394, BayRS 2210-8-2-WFK) und der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und“
3. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einzelne Studiengänge“ durch die Worte „Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums, die im Jahr 2011 das Abitur ablegen, sind zur Teilnahme an Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren für die Zulassung im Sommersemester 2011 auf der Grundlage der Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1 berechtigt.“
4. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „besonders“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Besonders qualifizierten“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

5. Art. 54 erhält folgende Fassung:

„Art. 54
Studienjahr

¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. ²Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium eine andere Einteilung festlegen; die für Semester geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. ³Der Beginn des Studienjahres, die Dauer der Semester oder der anderweitig festgelegten Teile des Studienjahres sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.“

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer Empfehlung oder Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht entspricht, mit der die Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden,“

- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 4 und 5.

- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Berufs- oder Schulausbildung“ die Worte „oder berufspraktischen Tätigkeit“ eingefügt.

- bb) In Nr. 10 Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

7. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“).“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. In Art. 68 Abs. 7 werden nach dem Wort „Grades“ ein Komma sowie die Worte „eines ausländischen Hochschultitels oder einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung“ eingefügt.

9. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Trimester“ durch die Worte „andere Zeitabschnitte“ ersetzt.

b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ferner können die Hochschulen regeln, dass bis zu 20 v.H. der ausländischen Studierenden, die nicht berechtigt sind, ein Studienbeitragsdarlehen im Sinn von Abs. 7 in Anspruch zu nehmen, für besondere Leistungen von der Beitragspflicht befreit werden.“

c) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Die Hochschulen können für die besonderen Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen Gebühren von bis zu 50 € erheben; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind. ²Die Hochschulen können ferner für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Gebühren von bis zu 50 € erheben. ³Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Gebühr sowie die Rückerstattung der Gebühr bei Immatrikulation an der Hochschule wird durch Satzungen der Hochschulen bestimmt, in denen auch festzulegen ist, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Sätzen 1 und 2 abgesehen werden kann. ⁴Das Aufkommen an den nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Gebühren steht den Hochschulen zu.“

10. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Art. 61 Abs. 8 Satz 1“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Immatrikulationsvoraussetzungen“ ein Komma sowie die Worte „nicht jedoch von Art. 43 Abs. 1 bis 7 und Art. 44 abweichende Qualifikationsvoraussetzungen,“ eingefügt.

11. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 43 Abs.“ die Worte „3 und“ gestrichen.

§ 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), geändert durch Gesetz vom 9. April 2008 (GVBl S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu Art. 41 folgende Fassung:

„Einteilung des Studienjahres“

2. In Art. 9 Abs. 1 Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 2 und der Schlusspunkt werden aufgehoben.

3. In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ die Worte „und Satz 2“ eingefügt und wird das Wort „und“ vor den Worten „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch ein Komma ersetzt.

4. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41
Einteilung des Studienjahres

Wird an einer Hochschule das Studienjahr anders als in Semester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das neue Bayerische Hochschulgesetz und das neue Bayerische Hochschulpersonalgesetz sind als Hauptbestandteile der „Hochschulreform 2006“ am 1. Juni 2006 in Kraft getreten. Zum 1. Oktober 2007 ist die Hochschulorganisationsstruktur vollständig auf das neue Recht umgestellt worden. Die Implementierungsphase der Hochschulreform 2006 ist damit abgeschlossen. Nunmehr hat sich in einer Reihe von Bereichen des Hochschulrechts weiterer Änderungsbedarf ergeben.

1. Für den Bereich des BayHSchG sind folgende Aspekte maßgeblich:

- Die Stärkung der Hochschulen bei der Auswahl ihrer Studierenden ist ein wesentliches Element der Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen. Um das Auswahlrecht der Hochschulen im Interesse der Verbesserung des Studienerfolgs zu stärken, sieht Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG vor, dass die Hochschulen neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 43 BayHSchG „für einzelne Studiengänge“ den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen können, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen

- gen stellt. Die Möglichkeit des Eignungsfeststellungsverfahrens soll dadurch erweitert werden, dass eine Hochschule nicht nur in einzelnen, sondern auch in mehreren Studiengängen ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die zusätzlich aufgenommene Formulierung „Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen“, dient der Klarstellung. Für den Zugang zum Masterstudium und zu weiterbildenden Studiengängen enthalten Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG Sonderregelungen.
- Die Bewältigung der Studierendenzahlen, insbesondere in Zusammenhang mit dem doppelten Abiturjahrgang 2011, macht verschiedene Maßnahmen notwendig. Um Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums, die im Jahr 2011 das Abitur ablegen, einen Studienbeginn bereits zum Sommersemester 2011 zu ermöglichen, sind sie zur Teilnahme an Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren bereits auf der Grundlage der Zeugnisse der Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1 berechtigt.
 - Ein wichtiges Signal für die Durchlässigkeit des bayerischen Bildungssystems und die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung ist die durch die Hochschulreform 2006 geschaffene Möglichkeit, dass die besten 20 % eines Prüfungsjahrgangs der Meister und Meisterinnen und die ihnen Gleichgestellten einen direkten fachgebundenen Fachhochschulzugang erhalten. Die bisher positiven Erfahrungen werden zum Anlass genommen, diesen Weg künftig auf alle Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung und die ihnen Gleichgestellten zu erstrecken. Auf diese Weise soll die Attraktivität der dualen Berufsausbildung weiter gesteigert und somit ein noch größeres Potenzial leistungsfähiger und -bereiter Nachfrager nach einer Berufsausbildung im dualen System erreicht werden.
 - Ausländische Studierende aus Nicht-EU/EWR-Staaten sind in der Regel nicht berechtigt, das Bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch zu nehmen. Die bisherigen gesetzlichen Befreiungsmöglichkeiten (Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 3 und 4 sowie Satz 3 BayHSchG) haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Durch die Schaffung einer eigenen Befreiungsquote für die ausländischen Studierenden ohne Darlehensberechtigung werden die Hochschulen in die Lage versetzt, leistungsfähige und leistungsbereite ausländische Studierende aus den Nicht-EU/EWR-Staaten zu gewinnen.
 - Zusätzlich soll den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, für besondere Aufwendungen für die Auswahl ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen im Ausland eine Gebühr zu erheben. Gleiches gilt für Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen, die besonders aufwendig sind. Die konkreten Regelungen erfolgen in Satzungen der Hochschulen. Dabei werden Überschneidungen mit dem Verwaltungskostenbeitrag (Art. 72 BayHSchG) dadurch vermieden, dass die Hochschulen in der Satzung eine Regelung vorsehen müssen, dass Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die anschließend als Studierende immatrikuliert werden, die Gebühr zurückerhalten. Das Gebührenaufkommen soll den Hochschulen zustehen.
 - Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Änderungen, die sich aus den Einzelbegründungen erklären.

2. Die Änderungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes sind zum Teil Folgeänderungen, die aus den Änderungen des BayHSchG resultieren. Eine wichtige materielle Änderung ist eine Modifikation bei der Lehrprofessur. Bislang war in Art. 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG vorgesehen, dass Lehrprofessoren grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Um die Lehrprofessur – auch im Hinblick auf die steigenden Studierendenzahlen – attraktiver zu gestalten, soll die regelmäßige Befristung der Lehrprofessur beseitigt werden. Danach ist es künftig möglich, einen Professor oder eine Professorin auch auf Lebenszeit zu verbeamen und ihn für eine bestimmte Dauer eine höhere Lehrverpflichtung aufzuerlegen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem im Hochschulbereich geltenden Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen. Die Änderungen sind daher zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Art. 45 BayHSchG.

Zu § 1 Nr. 2:

Die Änderung dient der Anpassung an das neue bayerische Hochschulzulassungsrecht.

Zu § 1 Nr. 3:

lit. a):

Die Stärkung der Hochschulen bei der Auswahl ihrer Studierenden ist ein wesentliches Element der Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen sowie deren Autonomie. Um das Auswahlrecht der Hochschulen im Interesse der Verbesserung des Studienerfolgs zu stärken, sieht Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG bislang vor, dass die Hochschulen neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 43 BayHSchG „für einzelne Studiengänge“ den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen können, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. Durch die Aufhebung der Beschränkung des Eignungsfeststellungsverfahrens auf einzelne Studiengänge haben die Hochschulen künftig die Möglichkeit, auch für mehrere Studiengänge Eignungsfeststellungsverfahren einzuführen, sofern sie begründen können, dass in dem Studiengang besondere qualitative Anforderungen gegeben sind, für die die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere die allgemeine Hochschulreife, nicht hinreichend aussagekräftig erscheinen. Die Änderung erlaubt es bei Vorliegen der Voraussetzungen auch, die Eignungsfeststellung für die Mehrzahl der Studiengänge bzw. der Studienanfänger einer Hochschule durchzuführen. § 27 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG), nach dem in der Regel die schulische Hochschulzugangsberechtigung Voraussetzung für den Zugang zum Studium sein soll, steht dieser Änderung nicht entgegen. Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 hat der Bund im Hochschulbereich keine Rahmengesetzgebungskompetenz mehr, sondern nur noch eine

konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG. Diese erstreckt sich lediglich auf die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse. Regelungen des Hochschulzugangs werden davon nicht erfasst, so dass dieser nunmehr in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. § 27 Abs. 2 HRG bindet die Länder auch nicht mehr, da diese nach Art. 125a Abs. 1 GG die Möglichkeit haben, abweichende Regelungen vom HRG zu erlassen.

lit b):

Der doppelte Abiturientenjahrgang 2011 stellt eine der großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einführung des G 8 dar. Mit seiner Entscheidung, bis zum Wintersemester 2011 in Bayern 38.000 zusätzliche Studienplätze neu einzurichten, hat der Ministerrat im Juni 2007 die Grundlage dafür geschaffen, dass auch für den doppelten Abiturjahrgang eine ausreichende Zahl von Studienplätzen zur Verfügung steht. Damit soll den Abiturienten und Abiturientinnen des Jahres 2011 die gleiche Chance auf Aufnahme eines Studiums wie den Abiturienten und Abiturientinnen anderer Jahrgänge gewährt werden. Die beiden Abiturprüfungen des G 9 und des G 8 werden zeitlich versetzt stattfinden, da aus schulorganisatorischen Gründen eine parallele Durchführung nicht umsetzbar wäre. Das Abitur des letzten Jahrgangs des G 9 ist für den Zeitraum März/April 2011 vorgesehen, so dass die Prüfungen vor Beginn der Osterferien am 16. April 2011 abgeschlossen sein werden. Die Prüfungen für das G 8 finden dann zum üblichen Termin im Mai/Juni 2011 statt. Mit dem Vorziehen des G 9-Abiturs soll den Absolventen und Absolventinnen ermöglicht werden, im Rahmen des Angebots an Studienplätzen auch schon zum Sommersemester 2011 ein Studium aufzunehmen. Dies gilt sowohl für Fächer ohne Zulassungsbeschränkungen als auch für Fächer mit Eignungsprüfungen oder mit Eignungsfeststellungsverfahren. Um eine rechtzeitige Aufnahme des Studiums zu ermöglichen, soll die Teilnahme an Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren bereits auf der Basis der Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1 erfolgen können. Eine endgültige Immatrikulation zum Sommersemester 2011 ist allerdings nur zulässig, wenn die Immatrikulationsvoraussetzungen, zumal die Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 43 BayHSchG vorliegen.

Zu § 1 Nr. 4:

Wichtiges Signal für die Durchlässigkeit des bayerischen Bildungssystems und die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung ist die durch die Hochschulreform 2006 geschaffene Möglichkeit, dass die besten 20 % eines Prüfungsjahrgangs der Meister und Meisterinnen sowie der ihnen Gleichgestellten und insbesondere die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien einen direkten fachgebundenen Fachhochschulzugang erhalten haben. Diese Möglichkeit soll nunmehr ausgedehnt werden, weshalb die Einschränkung auf die Prüfungsbesten entfallen soll.

Zu § 1 Nr. 5:

Nach der bisherigen Regelung des Art. 54 BayHSchG war das Studienjahr grundsätzlich in Semester eingeteilt, auf Antrag der Hochschule konnte das Staatsministerium auch eine Einteilung in Trimester zulassen. Im Zuge der Öffnung insbesondere der Fachhochschulen für berufsbegleitende Studiengänge ist es notwendig, die Regelung über das Studienjahr zu flexibilisieren. So soll es auf Antrag einer Hochschule beispielsweise künftig auch möglich sein, das Studienjahr in vier Studienabschnitte einzuteilen.

Zu § 1 Nr. 6:

Zu lit. a):

Zweck der Regelung ist die Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen und damit die Mobilität innerhalb Deutschlands mit Blick auf die bevorstehende Aufhebung von § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG). Die Regelung umfasst den Regelungsgehalt der bisherigen Nrn. 3 und 4. Die bisherige Nr. 4 kann daher gestrichen werden, die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden zu Nrn. 4 und 5.

Zu lit. b):

Die Änderung der Nr. 4 ermöglicht die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen berufspraktischen Tätigkeit auf ein Hochschulstudium. Sie ist ein Beitrag zu mehr Durchlässigkeit zwischen Beruf und Hochschulstudium und trägt dem KMK-Beschluss vom 28.06.2002 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium und dem sich in der Praxis abzeichnenden Bedarf insbesondere im Fachhochschulbereich und bei Weiterbildungsstudiengängen Rechnung. Die Änderung in Nr. 10 dient der Klarstellung. Eine Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer nur für den Fall, dass sie als nicht bestanden bewertet werden sollen, ist in der Praxis nur bei schriftlichen Prüfungsleistungen möglich.

Zu § 1 Nr. 7:

Bis 1998 konnten habilitierte Personen mit der Erlangung der Lehrbefähigung den Titel eines habilitierten Doktors oder einer habilitierten Doktorin (Dr. habil.) führen (vgl. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in der bis zum 31. Juli 1998 geltenen Fassung sowie die Übergangsvorschrift in Art. 128 a Abs. 5 BayHSchG a.F.). Die Lehrbefugnis an einer Universität konnte nach einer Bedürfnisprüfung erteilt werden (Art. 92 BayHSchG in der bis zum 31. Juli 1998 geltenen Fassung). Im Zuge der Hochschulrechtsreform 1998 wurde der Titel des Dr. habil. abgeschafft. Gleichzeitig wurde auf die Bedürfnisprüfung verzichtet und den habilitierten Personen die Möglichkeit gegeben, die Bezeichnung des Privatdozenten bzw. der Privatdozentin zu führen (Art. 92 Abs. 1 BayHSchG a.F.). Diese Bezeichnung gab den habilitierten Personen die Möglichkeit, ihre akademischen Leistung der Habilitation (mittelbar) zum Ausdruck zu bringen. Dahinter stand die Annahme, dass die Privatdozentur einen Übergangstatus bis zur Berufung auf eine Professur darstellt. Die Abschaffung des akademischen Titels des Dr. habil. stellt daher im Regelfall keine Beschwer dar.

Anders stellt sich die Sachlage indes bei Personen dar, die die Lehrbefähigung nach erfolgreicher Habilitation erlangen, die Lehrbefugnis aber entweder nicht beantragen oder später aufgeben (müssen), weil sie keine Universitätskarriere anstreben oder diese wegen anderer beruflicher Orientierung später abbrechen und keine Möglichkeit haben, ihre Lehrobliegenheit aus Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 BayHSchPG zu erfüllen. Die Gründe dafür können unterschiedlicher Art sein, sei es, dass die Habilitierten beruflich im Ausland tätig sind, eine Stellung bei einem Arbeitgeber annehmen, der seinen Sitz fern ab von einer Universität hat oder deren Arbeit angesichts der Arbeitsbelastung eine Nebentätigkeit faktisch nicht zulässt. Für diesen Personenkreis führt die Abschaffung des Titels des Dr. habil. dazu, dass sich ihre Habilitation in keinem Titel niederschlägt. Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber allen anderen akademischen Graden dar. Diese soll durch die Wiedereinführung der „Dr. habil.“ beseitigt werden. Dieser belegt als akademischer Grad die durch die Habilitation festgestellte Lehrbefähigung. Der „Dr. habil.“ kann nur anstelle des

Dokortitels geführt werden, nicht kumulativ. Die weiterhin bestehende Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ ist hingegen eine Funktionsbezeichnung, die an die Lehrbefugnis anknüpft und eine unentgeltliche Titellehre impliziert (Art. 65 Abs. 10 BayHSchG).

Es steht nicht zu erwarten, dass diese Neuregelung etwas daran ändern wird, dass habilitierte Doktoren und Doktorinnen ganz überwiegend weiterhin in der Lehre tätig sein werden. Zum einen wird die Habilitation im Regelfall als Qualifikation im Rahmen einer wissenschaftlichen angestrebt, zum anderen ist der positive Anreiz der APL-Professur weiterhin wirkmächtig, die lediglich nach einer mindestens vierjährigen Privatdozentur erreicht werden kann (Art. 29 BayHSchG).

Zu § 1 Nr. 8:

Mit dieser Änderung wird künftig nicht nur die Vermittlung eines ausländischen akademischen Grades, sondern auch die Vermittlung von ausländischen Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen mit Strafe bedroht. Dies entspricht der Gesetzeslogik, die auch im Übrigen in Art. 68 Abs. 3 BayHSchG für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen die für akademische Grade geltenden Grundsätze für anwendbar erklärt und trägt der Tatsache Rechnung, dass derartige Fälle in der Praxis zunehmend auftreten.

Zu § 1 Nr. 9:

Zu lit. a):

Folgeänderung zu Art. 54.

Zu lit. b):

Ausländische Studierende aus Nicht-EU/EWR-Staaten sind in der Regel nicht berechtigt, das Bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch zu nehmen. Die bisherigen gesetzlichen Befreiungsmöglichkeiten (Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 3 und 4 sowie Satz 3 BayHSchG) haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Durch die Schaffung einer eigenen Quote für die ausländischen Studierenden ohne Darlehensberechtigung werden die Hochschulen in die Lage versetzt, leistungsfähige und leistungsbereite ausländische Studierende aus den Nicht-EU/EWR-Staaten zu gewinnen.

Zu lit. c):

Satz 1 gibt den Hochschulen die Möglichkeit, für besondere Aufwendungen im Ausland für die Auswahl ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen, z.B. die Schaffung einer Einrichtung zur Vorauswahl chinesischer Studierender durch die Technische Universität München in Peking, eine Gebühr zu erheben. Staatsangehörige der EU-, bzw. EWR-Staaten sind nicht betroffen.

Da Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen besonders aufwendig sind, räumt Satz 2 den Hochschulen das Recht ein, hierfür Gebühren zu erheben.

Die konkreten Regelungen erfolgen als staatliche Angelegenheit (Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 BayHSchG) in Hochschulsatzungen (Satz 3). Um Überschneidungen mit dem Verwaltungskostenbeitrag (Art. 72 BayHSchG) zu vermeiden, müssen die Satzungen eine Regelung enthalten, dass Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die anschließend als Studierende immatrikuliert werden, die Gebühr zurück erhalten. Nach Satz 4 verbleiben die Gebühren bei den Hochschulen.

Zu § 1 Nr. 10:

Zu lit. a):

Die Streichung dient der redaktionellen Klarstellung, dass auch für Fachhochschulstudiengänge an nichtstaatlichen Hochschulen im Rahmen der für diese nach Art. 80 Abs. 1 BayHSchG anwendbaren Vorschriften eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung erlassen werden kann.

Zu lit. b):

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen die Festlegung weiterer Immatrikulationsvoraussetzungen nur möglich ist, soweit sich diese nicht auf die Feststellung der Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium beziehen. Regelungen, die von Art. 43 Abs. 1 bis 7 und Art. 44 BayHSchG abweichen, sind unzulässig.

Zu § 1 Nr. 11:

Folgeänderung zum Wegfall der Verordnungsermächtigung in Art. 43 Abs. 3.

Zu § 2 Nr. 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 41.

Zu § 2 Nr. 2:

Nach der bisherigen Fassung des Art. 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG werden Lehrprofessuren dienstrechtlich in der Regel in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis verankert. Um die Lehrprofessur attraktiver zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen in den nächsten Jahren, soll von der regelmäßigen Befristung der Lehrprofessur abgesehen werden. Die Hochschule hat daher auch die Möglichkeit, Professuren unbefristet auszuscheiden und den dann auf Lebenszeit verbeamteten Professoren und Professorinnen für eine bestimmte Zeit ein höheres Maß an Lehraufgaben zu übertragen. Damit hätte der Lehrprofessor bzw. die Lehrprofessorin die Möglichkeit, nach einer bestimmten Zeit mit einer höheren Lehrbelastung wieder die „normale“ Lehrleistung zu erbringen. Dies würde insgesamt die Attraktivität und Akzeptanz der Lehrprofessur erhöhen, da es den Aspekt der höheren Lehrverpflichtung zeitlich begrenzt, das Beamtenverhältnis selbst jedoch unbefristet möglich ist.

Zu § 2 Nr. 3:

Die Änderung soll es ermöglichen, dass an Kunsthochschulen auch Personen zu Honorarprofessoren bestellt werden können, die hervorragende künstlerische Fähigkeiten, aber keinen Hochschulabschluss nachweisen können.

Zu § 2 Nr. 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 54 BayHSchG.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.